

Konzern

= Zusammenfassung rechtlich selbständiger Unternehmen unter der **einheitlichen Leitung** und/oder dem **beherrschenden Einfluss** einer Muttergesellschaft.



Notwendigkeit eines Konzernabschlusses

- Vermeidung von Doppelerfassungen
- Einzelunternehmen agieren nicht unabhängig
- Wirtschaftliche Verflechtung
- Möglichkeit der Verfälschung der wirtschaftlichen Lage
- Erhöhter Eigenkapitalausweis durch wechselseitige Beteiligungen
- Manipulationsmöglichkeiten (z.B Gewinnverlagerungen)

Funktionen des Konzernabschlusses

- ❖ Selbstinformation der Konzernführung
- ❖ Information von Anlegern
- ❖ Grundlage für Prüfungen der Kreditwürdigkeit
- ❖ Rechnungslegung gegenüber der Öffentlichkeit

Aufgaben und Besonderheiten des Konzernabschlusses

§ 297 Abs. 3 HGB (Österreich: § 250 Abs. 3 HGB)

„Im Konzernabschluss ist die **Vermögens-, Finanz- und Ertragslage** so darzustellen, als ob diese Unternehmen insgesamt **ein einziges Unternehmen** wären.“

Konsolidierung = Zusammenfassung der Einzelabschlüsse

betrifft Kapital, Schulden, Zwischenerfolge, Aufwände und Erträge

Konzernabschluss ist rein betriebswirtschaftliches Instrument und hat keine Rechtswirkungen.

Grundsätze der Einbeziehung

Weltabschlussprinzip

Einbeziehung ALLER Tochterunternehmen

Fiktion der rechtlichen Einheit

Tochterunternehmen werden wie Teilbetriebe oder Abteilungen
Angesehen

Überblick – Konzernunternehmen im weiteren Sinne

- **Verbundene Unternehmen:** Mutter-Tochter-Beziehung
= Konzernunternehmen im engeren Sinne
 - intensivste Art der Beziehung
 - einheitliche Leitung oder Control-Konzept
 - Vollkonsolidierung
- **Gemeinschaftsunternehmen**
 - unter gemeinschaftlicher Leitung mehrerer Unternehmen
 - Quotenkonsolidierung
- **Assoziierte Unternehmen**
 - Muttergesellschaft hat einen maßgeblichen Einfluss
 - Orientierung: mehr als 20 % Anteile
 - Equity-Methode

Pflicht zur Konzernrechnungslegung

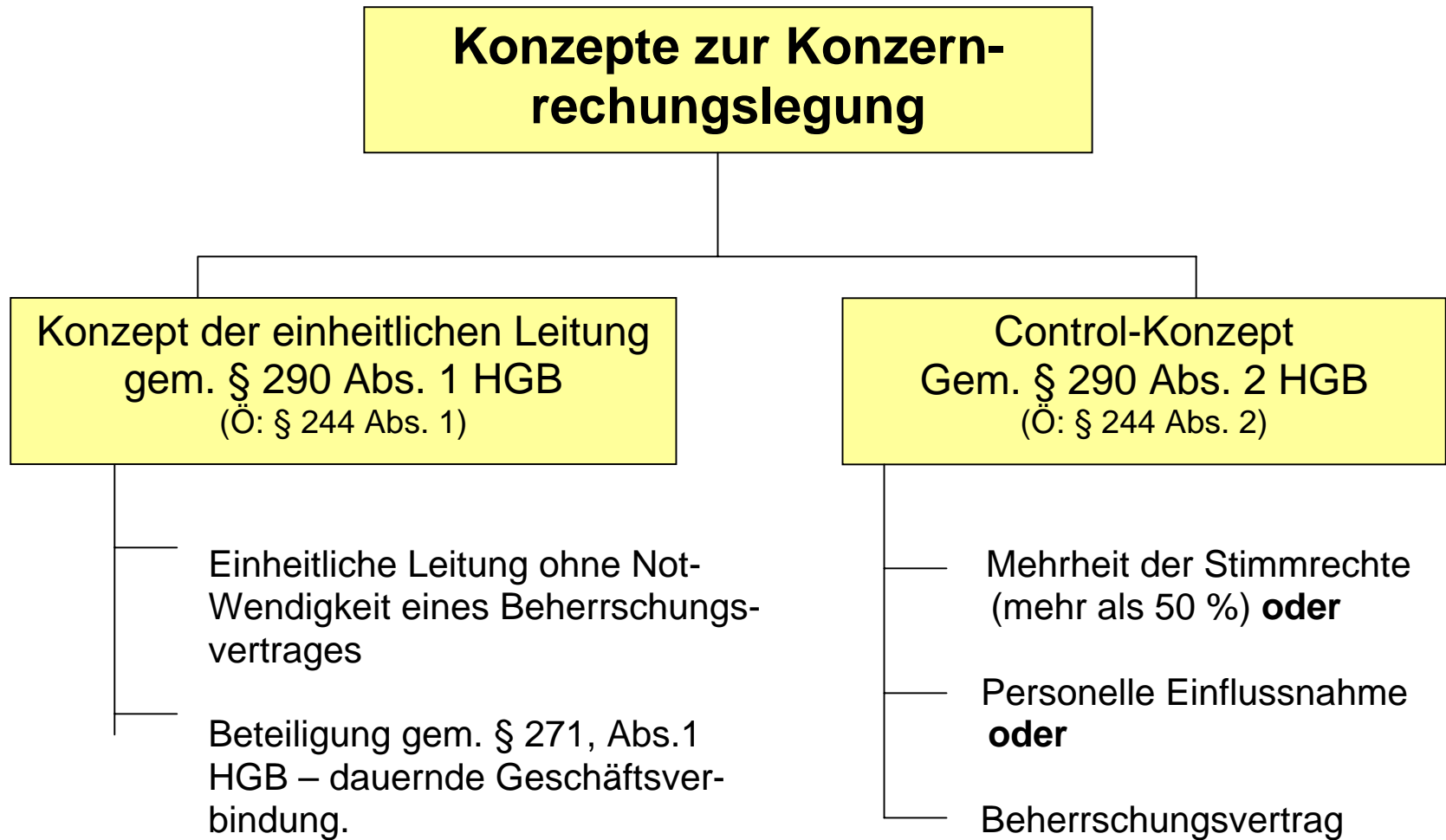
§ 290 HGB (Ö: § 244) beschreibt **Konsolidierungskreis**

= jene Unternehmen, die nach den Regeln der **Vollkonsolidierung** einbezogen werden müssen oder können.

Voraussetzungen:

- o **Mutter-Tochter-Verhältnis** (einheitliche Leitung oder Kontrolle eines Mutterunternehmens)
- o Mutterunternehmen ist **Kapitalgesellschaft**
- o Mutterunternehmen hat **Sitz im Inland**
- o Herstellung einer **dauernden Verbindung**

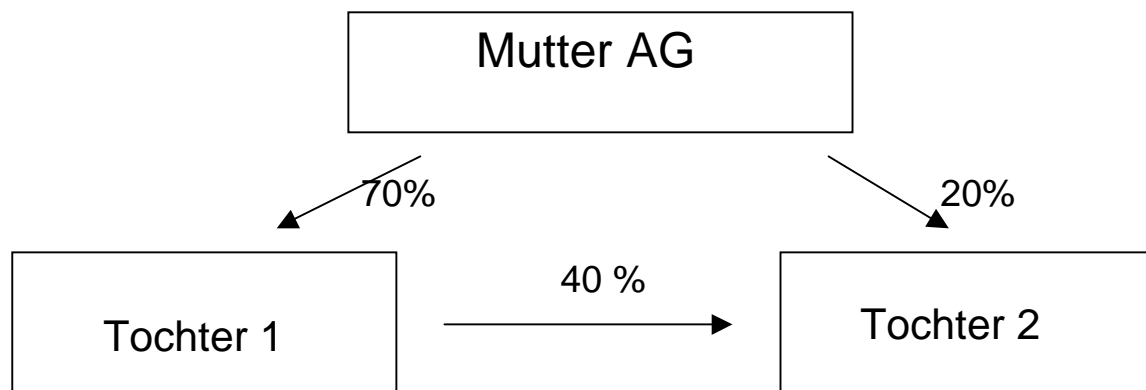
Pflicht zur Konzernrechnungslegung bei Vorliegen **eines der beiden** Konzepte:



Berechnung der Mehrheit der Stimmrechte

Stimmrechte müssen der Mutterunternehmung nicht unmittelbar zustehen! (§ 290 Abs. 3 HGB – Ö: § 244 Abs. 4)

- Rechte, die einem Tochterunternehmen zustehen
- Rechte von Personen, die für Mutter oder Tochter handeln
- Rechte aufgrund von bestimmten Verträgen



Teilkonzernrechnungslegungspflicht

- grundsätzlich: Konzernrechnungslegungspflicht **auf jeder Ebene** des Konzerns (Tannenbaum- oder Stufenabschlussprinzip)
- allerdings: sehr **zeitaufwändig und kostspielig**

Ausnahmeregelungen

- für Tochterunternehmen (die auch Mütter sind) deren Mutterunternehmen ihren Sitz in einem Mitgliedsland der EU haben, wenn überdies **alle** Voraussetzungen des § 291 Abs. 1 und 2 HGB erfüllt sind. Aber: Minderheitsaktionäre können einen Teilkonzernabschluss verlangen!
- kein Teilkonzernabschluss, wenn der Konzernabschluss des übergeordneten Mutterunternehmens mit Sitz ausserhalb der EU die gleichen oder vergleichbare Bedingungen erfüllt, wie sie für Unternehmen in EU gelten.

Größenabhängige Befreiungen

Zur Entlastung kleinerer Konzerne

Befreiung, wenn **an zwei aufeinanderfolgenden Abschlussstichtagen mindestens zwei der drei** folgenden Merkmale nicht überschritten werden:

Kriterium	Bruttomethode	Nettomethode
Bilanzsumme	16,5 Mio €	13,75 Mio €
Nettoumsatzerlöse	33,0 Mio €	27,5 Mio €
Arbeitnehmer	250	250

Befreiungen von der Einbeziehungspflicht

Konsolidierungsverbot (gem. § 295 Abs. 1 HGB/Ö: § 248 Abs.1)

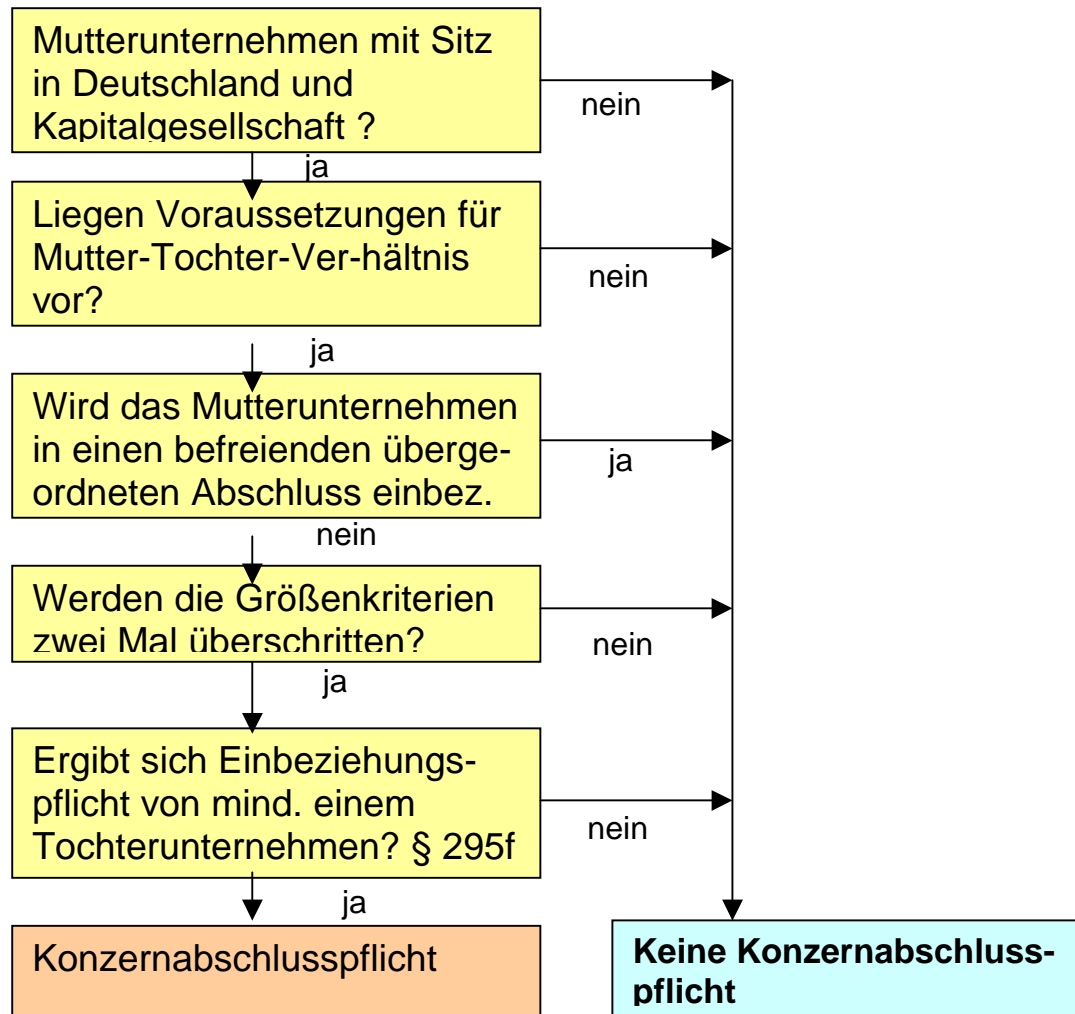
- wenn **Tätigkeit** der Tochter sich derart unterscheidet, dass durch die Einbeziehung die Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der wirtschaftlichen Lage des Konzerns nicht erreicht werden kann.
- bloße **Diversifikation** führt nicht zu Einbeziehungsverbot!
- nur in **seltenen Ausnahmefällen** angewendet.
- Einbeziehung nach **Equity-Methode** wahrscheinlich

Konsolidierungswahlrechte bei

- eingeschränkter Verfügungsmacht
- unverhältnismäßig hohen Kosten oder Verzögerungen
- vorübergehender Anteilsbesitz
- Tochterunternehmen von geringer Bedeutung

Aber: Anwendung der Equity-Methode ?

Schrittfolge zur Prüfung der Aufstellungspflicht von Konzernabschlüssen und Konzernlageberichten



Die Einheitstheorie als Grundlage der Konsolidierung

- betrachtet den Konzern als wirtschaftliche und rechtliche Einheit
- Einzelunternehmungen als „unselbständige Betriebsabteilungen“
- Konsequenz aus dieser Betrachtung – **Vollkonsolidierung**

Vollkonsolidierung umfasst

- Kapitalkonsolidierung
- Schuldenkonsolidierung
- Zwischenerfolgseliminierung
- Aufwand- und Ertragskonsolidierung

Als Gesellschafter des fingierten Gesamtunternehmens gelten sowohl die Anteilseigner des herrschenden Unternehmens als auch die Minderheitsgesellschafter der abhängigen Konzernunternehmen!

Bestandteile des Konzernabschlusses

(gem. § 297, Abs. 1 HGB/Ö: § 250, Abs. 1)

- Konzernbilanz
- Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung
- Konzernanhang
- Konzernlagebericht

Generalnorm

(gem. § 297, Abs. 2 HGB/Ö: § 250, Abs.2)

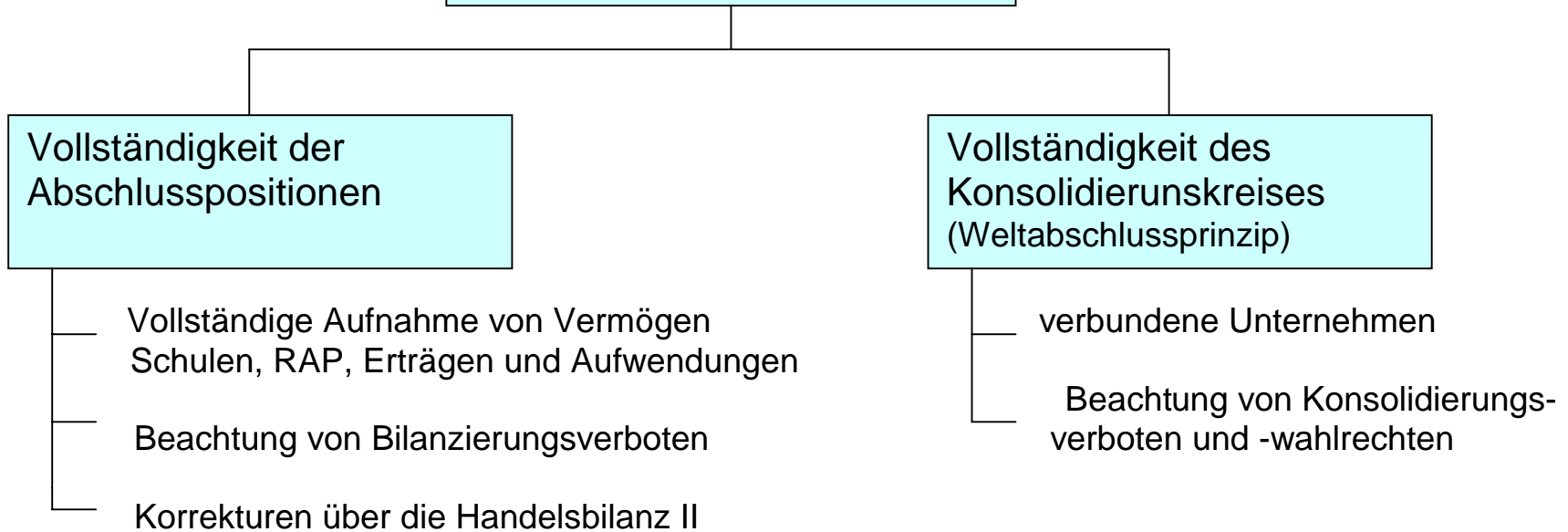
- Konzernabschluss muss **klar** und **übersichtlich** aufgestellt werden
- die **Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung** müssen beachtet werden
- es soll ein den **tatsächlichen Verhältnissen** entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns vermittelt werden.

Anzuwendende Vorschriften

Auf den Konzernabschluss sind gem. § 298 Abs. 1 (Ö: § 252 Abs.1) – die **Vorschriften für den Einzelabschluss von Kapitalgesellschaften** anzuwenden.

- Grundsatz der Vollständigkeit
- Grundsatz des Verbots der Saldierung
- Grundsatz der Bilanzidentität
- Grundsatz der Unternehmensfortführung
- Grundsatz der Stichtagsbezogenheit
- Grundsatz der Einzelbewertung
- Grundsatz der Vorsicht
- Grundsatz der Periodenabgrenzung
- Grundsatz der Bewertungsstetigkeit
- Grundsatz der Ausweisstetigkeit
- Grundsatz der Anschaffungskosten

Vollständigkeitsprinzip



Bilanzierungsprinzipien

Bilanzierungspflichten, -verbote und –wahlrechte bestimmen sich nach den Vorschriften, die für das **Mutterunternehmen** gelten.

Es können sämtliche Wahlrechte **erneut und anders** ausgeübt werden.

Daher: viel Gestaltungsspielraum für eigenständige
Konzernbilanzpolitik !

z. B. Ausweisung eines möglichst geringen Jahresüberschusses im Einzelabschluss – möglichst positives Ergebnis im Konzernabschluss.

Korrekturen in **Handelsbilanz II**

Grundsatz der Einheitlichkeit der Bewertung

- **Korrekturbuchungen** bei abweichenden Bewertungsvorschriften (bei ausld. Töchtern)
- **gleichartige Sachverhalte** sind in allen Konzernunternehmen gleich zu bewerten
- Ausüben von **Bewertungswahlrechten** möglich

Einheitliche Abrechnungsperiode

- Notwendigkeit eines einheitlichen Konzerngeschäftsjahres (aufgrund der Einheitstheorie)

Als **Stichtag** für die Aufstellung des Konzernabschlusses ist gemäß § 299 Abs. 1 HGB zwingend der **Stichtag des Mutterunternehmens** vorgesehen.

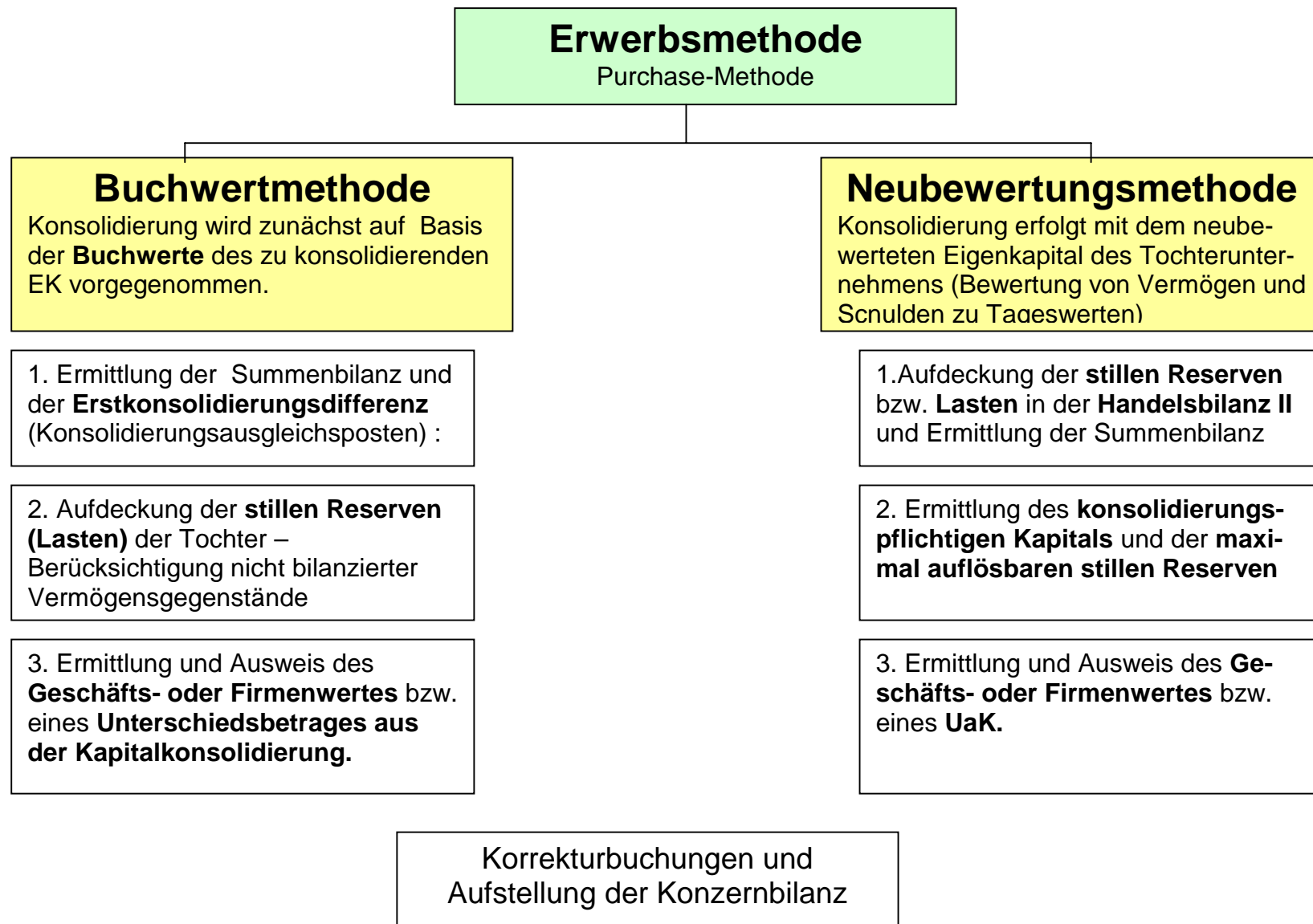
Aufstellung eines Zwischenabschlusses ist nicht erforderlich, wenn der Abschlussstichtag eines zu konsolidierenden Unternehmens nicht **mehr als drei Monate** vor dem Stichtag des Konzernabschlusses liegt.

Kapitalkonsolidierung verbundener Unternehmen

... hat die Aufgabe, die Beteiligungswerte des Mutterunternehmens mit dem auf diese Anteile entfallenden Eigenkapitalbetrag des Tochterunternehmens zu verrechnen.

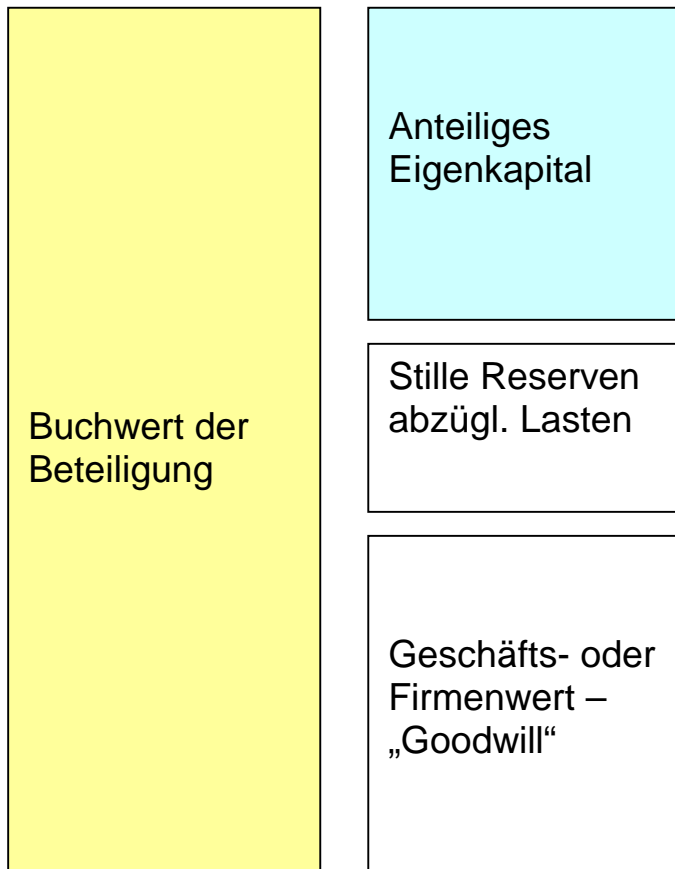
- **Bilanzierungsgebot nach deutschem HGB für selbst erstellte Vermögensgegenstände (z. B. selbst erstellte Patente, ...)**

- **Eigenkapital umfasst**
 - **das gezeichnete Kapital**
 - **die Kapitalrücklage**
 - **die Gewinnrücklagen**
 - **Bilanzgewinn/-verlust**
 - **Gewinn- bzw. Verlustvortrag**



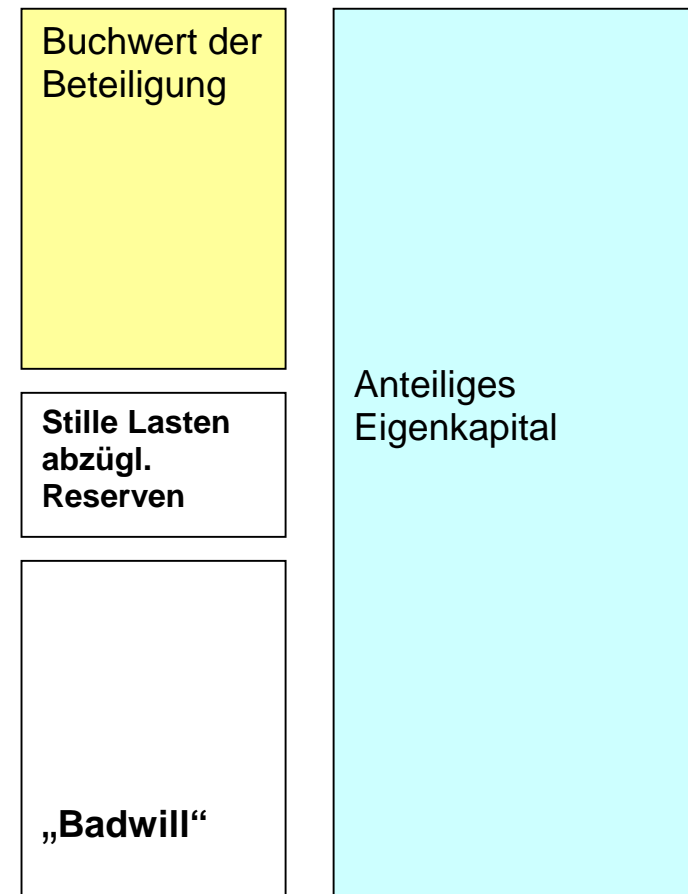
Unterschiedsbeträge

Aktivischer Unterschiedsbetrag



Dr. Bernhard Spitzbart

Passivischer Unterschiedsbetrag



Konzernrechnungslegung

Wertorientierte Beratung und Training

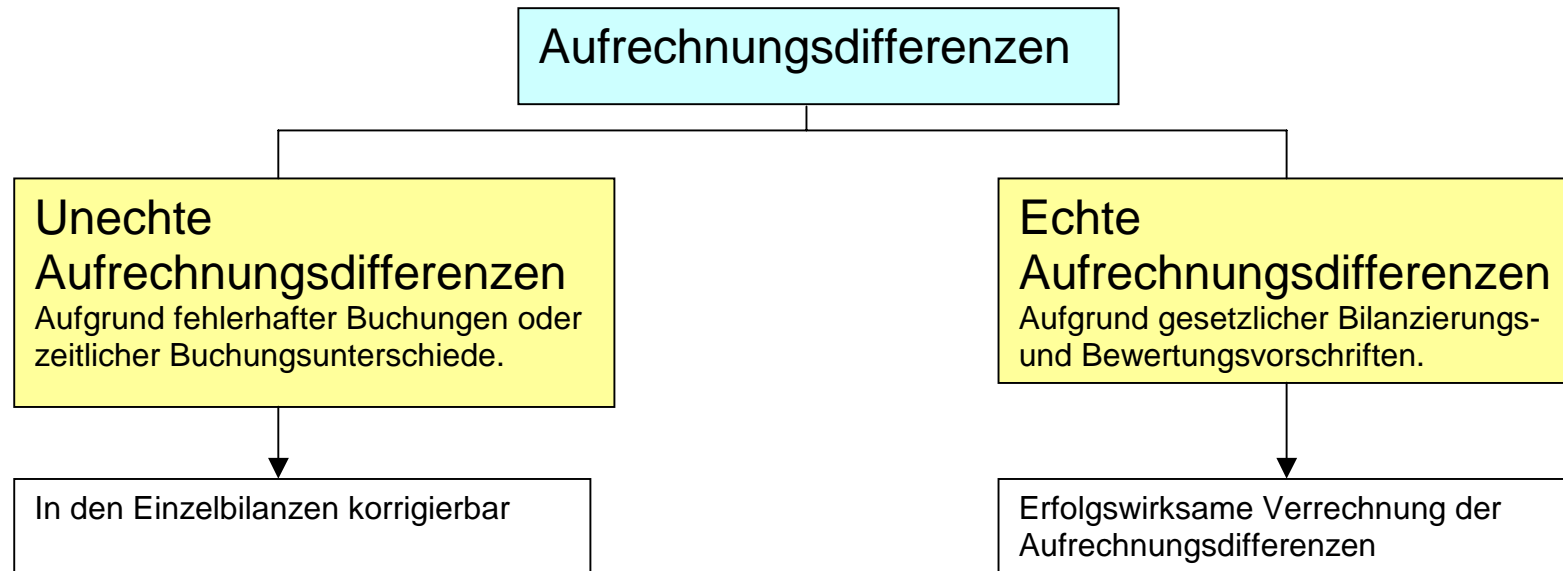
Komponenten des Firmen- und Geschäftswertes

- Qualität und Kreativität der Arbeitnehmer und des Managements
- Know-how;
- Organisationsstrukturen, Aufbau- und Ablauforganisation
- Kundenstamm und Kundenzufriedenheit
- Marken, Image und Ruf des Unternehmens
- Marktstellung
- Exklusive Belieferungsrechte
- Ausgebaute Vertriebsnetze
- Standortvorteile durch Produktionsfaktoren, Steuern und Marktstrukturen
- Qualitativ hochwertige Lieferantenbeziehungen
- Kreditwürdigkeit des Unternehmens und Hausbankbeziehungen
- Eigentümer- und Finanzierungsstruktur
- Produktqualität und Zuverlässigkeit
- Synergieeffekte
- Loswerden eines störenden Konkurrenten

Schuldenkonsolidierung

... hat die Aufgabe konzerninterne **Forderungen**, **Schulden**, **Rechnungsabgrenzungs-posten** und **Haftungsverhältnisse** zu verrechnen.

Normalfall: konzerninterne Forderungen = konzerninterne Verbindlichkeiten



Zwischenergebniskonsolidierung

Im Rahmen der **Zwischenergebniseliminierung** werden alle **Gewinne** und **Verluste** aus Geschäften zwischen den in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen **herausgerechnet**, weil derartige Erfolge unter Betrachtung des **Konzerns als rechtlicher und wirtschaftlicher Einheit** (Einheitstheorie) nicht realisiert sind.

Befreiung: - wenn Lieferung oder Leistung zu **üblichen Marktbedingungen** vorgenommen worden ist
Und die Ermittlung des Wertansatzes einen **unverhältnismäßig hohen Aufwand** erfordern würde.
- **untergeordnete Bedeutung** des Zwischenergebnisses (Grundsatz der Wesentlichkeit)

Zwischengewinn (ZG) – Einzelbilanzwert (EBW) > Konzernherstellungskosten (KHK)
ZG = EBW – KHK muss **erfolgsvermindernd** berücksichtigt werden
Eliminierungspflichtig: positive Differenz zwischen Einzelabschlusswert und dem Höchstwert der KHK (= Einzel- und Gemeinkosten)
!!! Eventuell niedrigeren Tageswert berücksichtigen !!!

Zwischenverlust (ZV) - Einzelbilanzwert (EBW) < Konzernherstellungskosten (KHK)
ZV = KHK – EBW muss **erfolgs erhöhend** berücksichtigt werden
Eliminierungspflichtig: Differenz zwischen dem Einzelabschlusswert und dem Mindestwert der KHK (= Einzelkosten)
!!! Eventuell höheren Tageswert berücksichtigen !!!